

schuldenwesens ist, ganz abgesehen von der Frage, wieviel Zeit dazu erforderlich ist — auf die Quantität der erforderlichen Zeit legt die erste Deputation gar kein Gewicht —, nach der Qualität der dazu erforderlichen Thätigkeit keine Sache, die einer ständischen Commission, einem ständischen Ausschusse von der Zusammensetzung, wie dieser ständische Ausschuss gegenwärtig ist, süglich übertragen werden kann. Es sind das der inneren Natur und dem Wesen nach Geschäfte einer Behörde, die aus Leuten zusammengesetzt wird, welche fortlaufend und täglich mit derartigen Sachen zu thun haben und gewöhnt sind, darnach zu verfahren. Es sind das Sachen, die eine gewisse Routine im Einzelnen, eine gewisse pedantische Aufmerksamkeit auf Kleinigkeiten, eine gewisse Geschäftsgewandtheit in Formen voraussetzen, welche ein sonst tüchtiger, sonst zum Disponiren ganz vorzugsweise geeigneter Mann eben nicht besitzt und zwar deswegen nicht besitzt, weil er nicht ein solcher Mann ist, der an eine Erledigung von dergleichen Sachen gewöhnt ist. Nach Auffassung der ersten Deputation ist es daher durchaus nicht entsprechend, daß diese Geschäfte dem Landesausschusse für die Staatsschuldenverwaltung übertragen werden. Man muthet ihm damit etwas Fremdartiges zu, was der ganzen präsumtiven Persönlichkeit der Herren nicht entspricht. Sie werden nun zwar vielleicht keinen Geschäftsbankerott mit der Sache machen; man wird aber keineswegs dabei voraussetzen können, daß sie das besser machen können, als irgend ein anderer Beamter; im Gegentheil, man wird annehmen können, daß ein Versehen, ein Irrthum gerade bei solchen Leuten, die nicht täglich mit derartigen Dingen umzugehen haben, viel leichter möglich ist, als bei der Behandlung durch angestellte Beamte. Es kommt hinzu, daß, wenn man auch Alles thut und Alles gethan hat, um die Dinge zu vereinfachen, um die Einzelheiten aus der Sache herauszubringen, um den Landesausschuss vor Verantwortlichkeit zu schützen, um die Sache möglichst zu vereinfachen, daß dennoch ganz sicher im Laufe der Zeit eine größere Anzahl von Zweifeln übrig bleiben werden, daß Sachen vorkommen werden, bei denen theils im Interesse des Staats und theils im Interesse des theilhaftigen Publicums es wünschenswerth sein wird, in einer Art und Weise auf juristische Deductionen und feinere Unterscheidungen näher einzugehen, die Leuten, welche gewöhnt sind, im Großen zu disponiren, weniger nahe liegen. Diese Sache ist nach der Auffassung der ersten Deputation um so bedenklicher, als es eigentlich bei dieser Construction an jeder vorgesezten Behörde fehlt; denn die bloße Beschwerde oder die bloße Möglichkeit einer Petition an den Landtag ist nicht genug. Es würde nun, wenn man eine solche feste Behörde zur Verwaltung des Staatsschuldbuchs haben will, richtiger sein, daß das eine königliche Behörde wäre, deren etwaige Fehler oder Irrthümer auch

im Wege der Recursinstanz vom Finanzministerium berichtigt werden könnten. Hier aber wird die Sache so eingerichtet, daß die Controle und die Behörde in einer Instanz zusammenfließt, und das ist bei der Lage der Sache nach dem Dafürhalten der ersten Deputation nicht wünschenswerth. Unter diesen Umständen und durch diese Erwägungen ist die erste Deputation wiederum zurückgekommen auf die allgemeine Lage der Staatsschuldenverwaltung, und nun der ersten Deputation bekannt ist, daß ihre Auffassung von den Mitgliedern der Staatsschuldenverwaltung, und zwar von Mitgliedern derselben, welche dieser hohen Ersten Kammer angehören, getheilt wird, hat die erste Deputation sich nicht entschließen können, ohne Aenderung der diesfalligen Vorschriften auf die Sache einzugehen. Man kann immerhin diese Angelegenheit von verschiedenen Seiten auffassen. Es giebt eine Auffassung, nach der, indem man zunächst nur vom Staatsschuldenbuche spricht und die ganze übrige Schuldenverwaltung wegläßt, man sagt: es ist überhaupt verfassungsmäßig unzulässig, der Staatsschuldenverwaltung diese Sache aufzutragen, weil nämlich in der Verfassung nur von der Verwaltung der Staatsschuldenkasse die Rede ist — an das Staatsschuldbuch hat natürlich damals Niemand gedacht — und die hier fragliche Thätigkeit über die gewöhnliche Cassenverwaltung hinausgeht. Mit dieser Auffassung würde man dahin kommen, daß an und für sich eine Behörde geschaffen werden müßte für das Staatsschuldbuch, wenn man überhaupt die Sache einführen wollte. Es ist aber diese Auffassung in dem Berichte nicht näher hervorgehoben, weil die erste Deputation sich gesagt hat: angesichts der entgegengesetzten Auffassung der königl. Staatsregierung, welche ihrerseits glaubt, daß die Verwaltung des Staatsschuldbuchs ohne Verfassungsverletzung einer andern Behörde, als der ständischen Commission nicht übertragen werden kann, und angesichts der Thatsache, daß, wenn man einmal dazu übergeht, es jedenfalls richtiger ist, etwas Ganzes und Vollständiges zu machen, daß sich dieser Zweifel verüberflüssigt. Man würde also dazu kommen, eine Aenderung in der Verfassung eintreten zu lassen, die dahin ginge, daß die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens unter die Controle des ständischen Ausschusses gestellt würde, aber eine Behörde geschaffen würde, die mit dem Vorbehalt dieser Controle die Verwaltung zu führen hätte. Die erste Deputation ist natürlich weit entfernt, zu sagen, daß diese schließliche Erledigung der Sache, die sie in den Motiven andeutet, unbedingt maßgebend ist. Man könnte ja auch, wenn man das wollte, möglicher Weise eine Behörde schaffen, die unter der Controle des ständischen Ausschusses als ständische Behörde fungirt. Aber das ist nach Auffassung der ersten Deputation freilich wieder eine Weitläufigkeit und ein Mittel Ding,